



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Landesnaturschutzverband, AK RV, Georg Heine

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

Ravensburg, 25.04.2024

Gemeinsame Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben – Gebiet der Landkreise Ravensburg, Bodensee und Sigmaringen – Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Verfahren. Gerne beteiligen wir uns im Rahmen der Anhörung der TÖB.

Die Stellungnahme des BUND, des NABU und der AGF erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V., des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. und der AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen: AG "Die NaturFreunde" Baden-Württemberg (NF), AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. (AGF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Deutscher Alpenverein (DAV), Landesfischereiverband Baden-Württemberg (LFV), Landesjagdverband Baden-Württemberg (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

1. ZUSAMMENFASSUNG

Vorwort

Wir halten die Suche nach den konfliktärmsten Freiflächen für Windenergie und Fotovoltaik über die Regionalplanung für den richtigen Ansatz, den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen. Gleichzeitig können so regionale Aspekte besser berücksichtigt und Besonderheiten einbezogen werden. Allerdings sehen wir kritisch, dass mit der Regionalplanung Vorranggebiete für Windenergie dauerhaft keiner weiteren Prüfung unterzogen werden. Da sich Naturräume verändern, wäre nach 5 Jahren zumindest eine Plausibilitätsprüfung der strategischen Umweltprüfung nötig, um auf aktuelle Veränderungen reagieren zu können.

Außerdem sehen wir über Wind und Sonne hinaus weitere Ausbaupotentiale bei der Biomasse (aus Reststoffen), der Erdwärme und natürlich bei der Energieeffizienz. Leider ist letzteres nicht Gegenstand der Regionalplanung und deshalb auch nicht einbezogen in ein regionales Gesamtkonzept. Das muss auf anderer Ebene dringend nachgeholt werden.

Die gesetzliche Vorgabe, 1,8% der Fläche der Region für Windkraft-Vorranggebiete (VRG) bereitzustellen, tragen wir mit, auch wenn eine regionale Anpassung der Flächenziele an die tatsächlich vorhandenen, regionalen Potenziale sinnvoller gewesen wäre (siehe BUND-Studie „Klimaneutrales Baden-Württemberg; <https://www.bund-bawue.de/mensch-umwelt/klima-und-energie/klimaschutz/bund-klimastudie>). Hierzu verweisen wir auf andere Bundesländer wie beispielsweise Niedersachsen und Bayern.

Allgemeine Anmerkungen

Es erschließt sich uns nicht, aus welchen Gründen lediglich die Festlegungen zur Freiraumstruktur des kürzlich genehmigten Regionalplans hinsichtlich der Vereinbarkeit mit VRG Windenergie und VBG Freiflächensolar überarbeitet wurden (vgl. *Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie*, Textteil zum Teilregionalplan, S. 226 ff.). So wird doch im Textteil des Umweltberichts auf S. 10 festgehalten, dass alle Festlegungen der Gesamtfortschreibung zu untersuchen und ggf. anzupassen sind und dass das überragende öffentliche Interesse dies erfordert.

Eine Hierarchisierung der Flächennutzung zu Gunsten von Industrie und Gewerbe, Wohnungsbau und Rohstoffabbau gegenüber dem un bebauten Freiraum ist nicht nachvollziehbar, ist letzterer doch die Lebensgrundlage, ohne die auch andere Nutzungen langfristig nicht gewährleistet werden können. Die zahlreichen, rechtlich gesicherten Umweltziele, die auch in Kapitel 4 des Textteils des Umweltberichts (S. 22 ff.) aufgeführt sind, untermauern diese Forderung.

Darüber hinaus fordern wir die Berücksichtigung aktueller Gutachten zum Landschafts- und Bodenschutz, sowie zur Fledermausfauna im Altdorfer Wald.

Auswahlkriterien und Ausschlussgründe für Vorrangflächen Windenergie

Folgende Kriterien sind für uns nicht verhandelbar und sollten zum Ausschluss der entsprechenden Flächen aus den Vorranggebieten führen:

- **Kategorie A und B des Fachbeitrags Artenschutz der LUBW**

Diese Kategorien stellen sicher, dass Gebiete mit vielen windkraftsensiblen Arten aktuell nicht überplant werden.

- **WSG Zone I und II**

Zonen I und II sollen geschützt werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt in Windenergie-Vorranggebieten im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Deshalb könnten hier notwendige Wasserschutz-Maßnahmen vernachlässigt werden.

- **Wildtierkorridor nationaler und internationaler Bedeutung**

Diese Fläche eignen sich für den Biotopverbund im Wald und die Aufwertung dieser Wälder im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen.

- **Alte Waldbestände über 140 Jahre**

In den forstlichen Einrichtungskarten sind diese Wälder kartographisch erfasst. Sie sind aus Sicht des Artenschutzes besonders wertvoll. Alter ist nicht herstellbar!

- **Nieder-, Zwischen- und Hochmoor-Moorböden**

Sie müssen für Renaturierungsmaßnahmen sowie land- und forstwirtschaftliche Folgenutzungen freigehalten werden.

- **Besondere geomorphologische Landschaften**

Für den Waldburger Rücken liegt ein aktuelles Gutachten im Auftrag des Landkreises Ravensburg vor, das hierzu einen Flächenvorschlag für Windkraftstandorte macht. Hier wird sogar vorgeschlagen, teile des Waldburger Rückens als „Nationales Naturmonument“ nach BNatSchG auszuweisen!

Vorranggebiete für Windenergie

Flächen, die hier aufgenommen werden, ermöglichen vereinfachte Genehmigungsverfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung. Deshalb müssen sie gesichert konfliktarm sein.

Folgende geplante Flächenausweisungen erfüllen diesen Anspruch nicht und sollten deshalb gestrichen werden:

- | | |
|---------------------------------|---|
| • 436-010 AW – Süd | Bodenschutz, Wasserschutz, Artenschutz |
| • 436-009 AW – Grunder Wald | Wasserschutz, Artenschutz, Wildtierkorridor |
| • 436-004 AW – Erbisreuter Wald | Artenschutz, Wildtierkorridor, Moorschutz |
| • 436-012 Aichstetten – Ost | Artenschutz: Fledermauszug-Korridor |
| • 436-028 Mailand | Artenschutz: Fledermauszug-Korridor |
| • 436-027 Illerwinkel | Artenschutz: Fledermauszug-Korridor |
| • 436-031 Beurener Berg | Artenschutz |

Folgende Gebiete sollten verkleinert werden:

• 436-006 Baniswald	Ausschluss Südhälfte wegen Schwarzstorch
• 436-007 Osterhofen	Artenschutz, Moorböden
• 436-015 Kisslegg-Ost	Wildtierkorridor, Moorböden
• 436-017 Königsegg	CEF-Ausgleichsmaßnahmen
• 436-018 Osterholz, Bad Waldsee	Artenschutz, Moorvernässung
• 436-021 Aulendorf-Ost	Artenschutz, Moorböden
• 435-001 Betenbrunn	FFH-Gebiet herausnehmen
• 435-002 Hochbühl	Flächen der Kategorie A und B herausnehmen
• 435-003 Gehrenberg	Artenschutz, Hangrutschung, Bodenschutz
• 437-014 Bingen-Nord	Wildtierkorridor

Sonstige Anmerkungen zur Windenergie

Reserven für Windenergie könnten mobilisiert werden, falls Fluggebiete in Bereiche verschoben werden, in denen andere bauliche Nutzungen ausgeschlossen sind.

Außerdem bestehen Potentiale in Gewerbe- und Industriegebieten – auch für kleinere Windkraftanlagen.

Vorbehaltsgebiete zu Freiflächen PV

Folgende Kriterien sind für uns nicht verhandelbar und sollten zum Ausschluss der entsprechenden Flächen aus den Vorbehaltsgebieten führen:

Moorböden: Hoch-, Zwischen- und Niedermoore

Als Ausschluss sollten Moorböden gelten – zumindest Nieder- und Hochmoorböden sind nicht per se geeignet für Freiflächen-PV. Sie dürfen aktuell keine Nutzungsfestlegungen erhalten. Im Rahmen der Moorschutzkonzeption des Landes müssen alle Optionen für eine wirtschaftliche Nutzung und Renaturierung offengehalten werden.

Streuobstwiesen ab 1.500 qm (geschützt nach § 33a NatSchG BW)

Streuobstwiesen sind im Planungskonzept nicht vollständig vor VBG FFPV geschützt. Das ist angesichts der Flächenreserven nicht nachvollziehbar.

Kernflächen Biotopverbund

Das Planungskonzept umfasst teilweise Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds, PV-Anlagen werden eingezäunt und stellen damit Barrieren im Biotopverbund dar.

Flächenschutz

Die Regionalplanung hat große, vorbelastete Flächen wie Parkplätze für FFPV unberücksichtigt gelassen, obwohl einige Parkplätze über 2 Hektar Fläche beanspruchen und somit regionalbedeutsam sein könnten. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Steuerung ergänzender, kommunaler Planungen für FFS

Die regionalplanerische Steuerung von Freiflächensolar ist durch das weiche Instrument der VBG nicht gegeben. Ergänzend zur Flächenkulisse sollten daher im Textteil weitere Ziele formuliert werden, welche Kommunen bei nicht regionalbedeutsamen Anlagen berücksichtigen sollten.

Folgende geplante Flächenausweisungen für Freiflächen-PV sollten gestrichen werden:

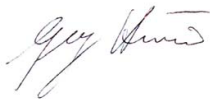
- FFPV 436-023 Markdorf/ Bermatingen/ Wangen Süd

Folgende geplante Flächenausweisungen für Freiflächen-PV sollten verkleinert werden:

- FFPV 436-025 Markdorf Ittendorf West, Teilfläche Ost: südliche Teilfläche herausnehmen
- FFPV 436-025 Markdorf Ittendorf West, Teilfläche West: Geschützte Biotope aus Kulisse herausnehmen

Für Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

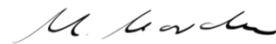
mit freundlichen Grüßen



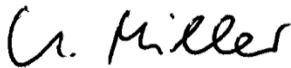
Georg Heine
LNV-AK Ravensburg



Harald Kaut
LNV AK Sigmaringen



Dr. Marion Morcher
LNV AK Bodenseekreis



Ulfried Miller
BUND-Regionalverband-Oberschwaben



Dr. Ingo Maier
AGF-BW Reg.-Bez. Tü



Sabine Brandt
NABU-Bezirksgeschäftsstelle



Thomas Körner
NABU Bezirksverband

GLIEDERUNG

	Seite
1. ZUSAMMENFASSUNG	1
2. ALLGEMEINE FORDERUNGEN ZU VRG WINDENERGIE	7
2.1. Abwägung mit anderen regionalplanerischen Festlegungen	7
2.1.1. Regionale Siedlungsstruktur vs. Freiraumstruktur	7
2.1.2. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Biotopverbund	11
2.1.3. Schutz von Streuobstbeständen	13
2.1.4. Flächenschutz	14
2.1.5. Schwerpunktorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz	14
2.1.6. Vorranggebiete im Wald (allgemein)	15
2.1.7. Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen	16
2.1.8. Bodenschutz	17
2.1.9. Wasserschutz	18
2.2. Belange der Bundeswehr	18
3. ALLGEMEINE FORDERUNGEN ZU VBG FREIFLÄCHENSOLAR	18
3.1. Flächenschutz	18
3.2. Moorschutz	20
3.3. Steuerung der kommunalen Freiflächensolarplanung	22
3.4. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	22
4. STELLUNGNAHMEN ZU DEN EINZELNEN PLANUNGSFLÄCHEN VRG WIND	23
4.1. Stellungnahmen zu den VRG Windenergie im Landkreis Ravensburg	23
4.1.1. WEA 436-004 / WEA 436-009 / WEA 436-010 / Altdorfer Wald	23
4.1.1.1. Artenschutz	23
4.1.1.2. Bodenschutz	26
4.1.2. WEA-436-006 Baniswald	27
4.1.3. WEA-436-007 Osterhofen	27
4.1.4. WEA-436-011 Ratzenried-Ost	27
4.1.5. WEA-436-012 Aichstetten-Ost	27
4.1.6. WEA-436-015 Kißlegg-Ost-1	27
4.1.7. WEA-436-017 Königsegg	28
4.1.8. WEA-436-018 Osterholz	29
4.1.9. WEA-436-021 Aulendorf-Ost	29
4.1.10. WEA-436-027 Illerwinkel	29
4.1.11. WEA-436-028 Mailand (Leutkirch-Stadtwald)	29
4.1.12. WEA-436-031 Beurener Berg	29
4.2. Stellungnahmen zu den VRG Windenergie im Bodenseekreis	30
4.2.1. WEA-435-001 Betenbrunn	30
4.2.2. WEA-435-002 Hochbühl	30
4.2.3. WEA-435-003 Gehrenberg	30

4.3. Stellungnahmen zu den VRG Windenergie im Landkreis Sigmaringen	31
4.3.1. WEA-437-014 Bingen-Nord	31
5. STELLUNGNAHMEN ZU DEN EINZELNEN VBG FREIFLÄCHENSOLAR	31
5.1. Stellungnahmen zu den VBG Freiflächensolar im Bodenseekreis	31
5.1.1. FFPV-436-023 Markdorf/Bematingen/Wangen-Süd	31
5.1.2. FFPV-436-025 Markdorf Ittendorf West	32
5.1.3. FFPV 435-040 Fischbach West	34
5.1.4. FFPV 435-039 Unterraderach West	34
5.1.5. FFPV 435-038 Heiseloeh	34
5.1.6. FFPV 435-037 Unterlottenweiler	34
5.1.7. FFPV 435-036 Appenweiler	34

6. ANLAGEN

Anlage 1: Maier, I. (2024). Untersuchungen zur Fledermausfauna des Altdorfer Waldes (Baden-Württemberg, Deutschland). I. Südlicher Teil (2022-2023) (Preprint).

Anlage 2: Maier, I. (2024). Auswirkungen von Schallemissionen von Windenergieanlagen auf Fledermäuse (Review).

Anlage 3: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (2018): Faktenpapier Sicherheit Windenergieanlagen (Seite 24-27)

2. ALLGEMEINE FORDERUNGEN ZU VRG WINDENERGIE UND VBG FREIFLÄCHENSOLAR

2.1. Abwägung mit anderen regionalplanerischen Festlegungen

2.1.1. Regionale Siedlungsstruktur vs. Freiraumstruktur

Bezug: Begründung zu Plansatz 4.2.1

PS 4.2.1 Z (3) befasst sich mit der Überlagerung von VRG Windenergie mit Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur. Nach § 249 Abs. 5 Nr. 1 BauGB können sich im Teilregionalplan Energie festgelegte VRG Windenergie mit entgegenstehenden Vorranggebieten überlagern. Die VRG Windenergie überlagern sich teilweise mit Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen sowie Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen. Die Vorranggebiete Windenergie wurden nach Durchführung einer planerischen Abwägung mit anderen entgegenstehenden Zielfestlegungen zur Freiraumsicherung festgelegt. Die Schutzziele der entgegenstehenden regionalplanerischen Freiraumfestlegungen haben demnach in die Abwägung Eingang gefunden.

Bezug: Textteil Umweltbericht, S.7

Gem. § 12 Abs. 1 LplG sind die Regionalverbände „*verpflichtet, für ihre Region Regionalpläne aufzustellen und fortzuschreiben*“. Dabei ist die „*Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilpläne*“ zulässig, „*soweit wichtige Gründe es erfordern und wenn gewährleistet bleibt, dass sich der Teilplan oder die Änderung nach dem Stand der Arbeiten am Regionalplan in die beabsichtigten Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zur Infrastruktur nach § 11 einfügt*“.

Bezug: Textteil Umweltbericht, S. 10

Da das Kapitel 4.2 Energie aus der am 24.11.2023 in Kraft getretenen Gesamtfortschreibung des Regionalplans zunächst ausgeklammert wurde, besteht im Rahmen der Teilfortschreibung Energie die Notwendigkeit, alle Festlegungen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans auf Optimierungsmöglichkeiten für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus zu untersuchen und im Rahmen der Teilfortschreibung Energie Anpassungen vorzunehmen. Diese Notwendigkeit wird durch das überragende öffentliche Interesse erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG und § 22 KlimaG sowie das überragende öffentliche Interesse des Verteilnetzausbaus gemäß § 1 NABEG11 und § 22 KlimaG noch gestärkt.

Forderung:

Es erschließt sich uns nicht, aus welchen Gründen lediglich die Festlegungen zur Freiraumstruktur des kürzlich genehmigten Regionalplans hinsichtlich der Vereinbarkeit mit VRG Windenergie und VBG Freiflächensolar überarbeitet wurden (vgl. *Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie*, Textteil zum Teilregionalplan, S. 226 ff.). So wird doch im Textteil des Umweltberichts auf S. 10 festgehalten, dass alle Festlegungen der Gesamtfortschreibung zu untersuchen und ggf. anzupassen sind und dass das überragende öffentliche Interesse dies erfordert.

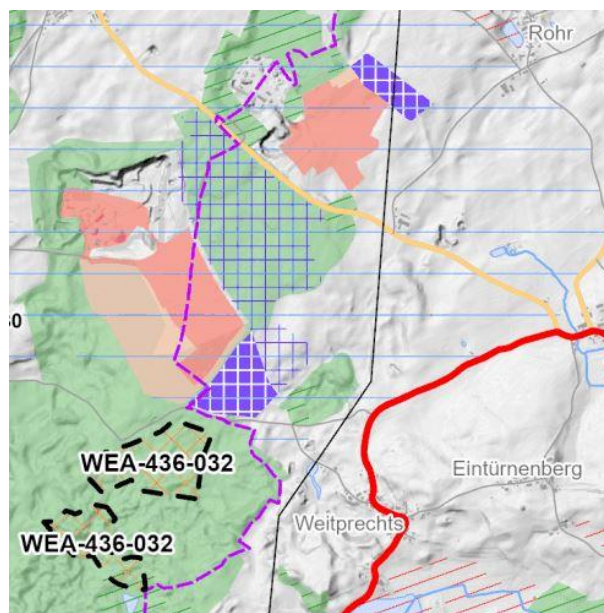
Eine Abwägung der Festlegungen der regionalen Siedlungsstruktur, sowie des Abbaus/ der Sicherung von Rohstoffen ist nicht ersichtlich in den Planungsunterlagen. Diese Abwägung muss nachgeholt werden. In diesem Zuge muss nachvollziehbar dargestellt werden, weshalb Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe sowie Wohnungsbau das überragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energien übertreffen.

Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, Vorranggebiete für Wohnungsbau, sowie Vorranggebiete zum Abbau von Rohstoffvorkommen und Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen sollten daher analog zur Freiraumstruktur erneut in die Abwägung eingestellt werden und auf ihre Eignung für Wind- oder Solarenergie überprüft werden. Insbesondere auch Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe sind doch zweckmäßig vereinbar mit der Energiegewinnung (Stichwort Energiewirtschaft).

Alle bisherigen Festlegungen im Regionalplan würden Einschränkungen in der Erreichung deren regionalplanerischen Ziele erfahren, sollte eine Überlagerung mit VRG Windenergie oder VBG Solar erfolgen. In der Freiraumstruktur würde insbesondere der Naturschutz, die Land- und die Forstwirtschaft, oder auch der Rohstoffabbau qualitativ oder quantitativ eingeschränkt. Bei Überplanung der regionalen Siedlungsstruktur wäre die Weiterentwicklung von Wohnungsbau, sowie Industrie und Gewerbe betroffen. Eine Hierarchisierung der Flächennutzung zu Gunsten von Industrie und Gewerbe, Wohnungsbau und Rohstoffabbau gegenüber dem unbebauten Freiraum ist nicht nachvollziehbar, ist letzterer doch die Lebensgrundlage, ohne die auch andere Nutzungen langfristig nicht gewährleistet werden können. Die zahlreichen, rechtlich gesicherten Umweltziele, die auch in Kapitel 4 des Textteils des Umweltberichts (S. 22 ff.) aufgeführt sind, untermauern diese Forderung.

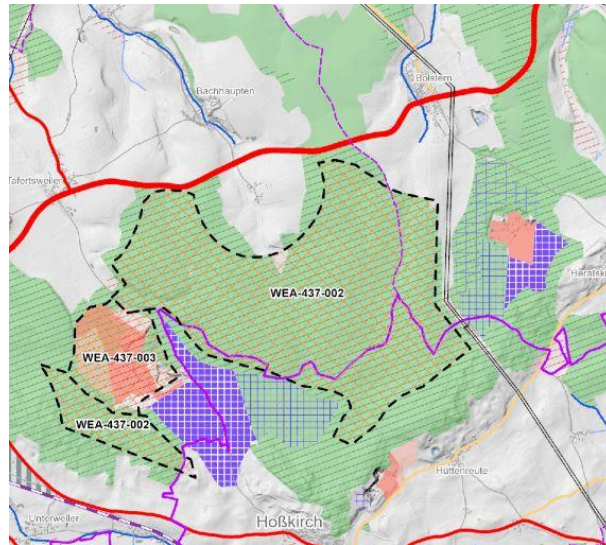
Beispiel 1: VRG zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe bei Bad Wurzach Eintürnenberg/ Weitprechts/ Rohr und VRG Wind WEA 436-032

Das Beispiel zeigt die räumliche Nähe von Windpotenzialflächen und VRG für Rohstoffabbau bei Bad Wurzach. Würden auch VRG und VBG für den Rohstoffabbau hinsichtlich potenzieller Windenergiegebiete überarbeitet werden, könnten womöglich konfliktärmere Offenlandstandorte für die VRG Wind resultieren.



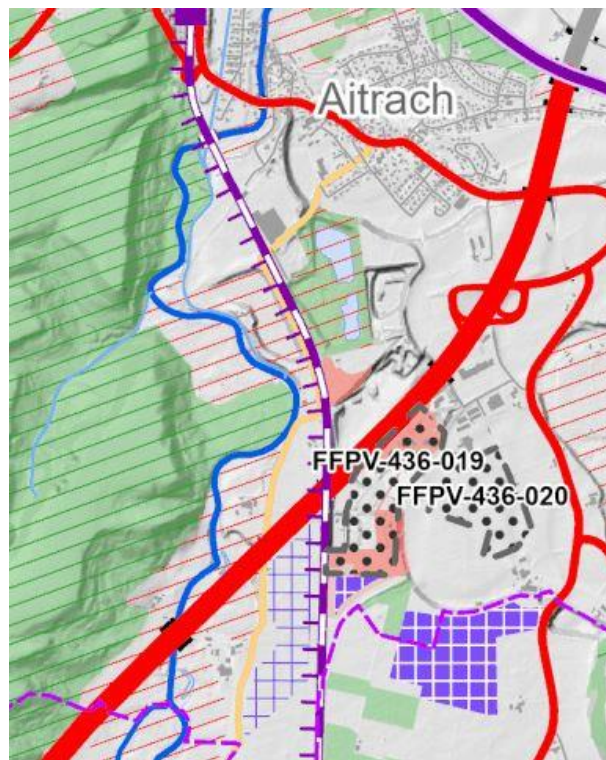
Beispiel 2: VRG zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe und VRG Wind WEA 437-002

Auch das Beispiel Hoßkirch zeigt die räumliche Nähe von VRG Wind und VRG Rohstoffabbau. Letztere könnten Potenzialflächen für Wind darstellen und Waldgebiete schützen.



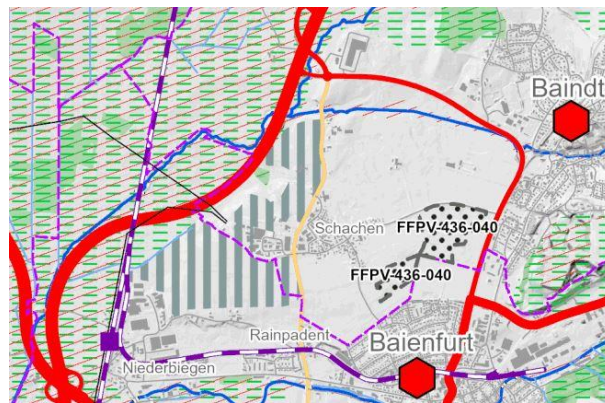
Beispiel 3: VRG zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Kiesgrube) in Aitrach und VRG Wind / VBG Freiflächensolar FFPV 436-019/020

In Aitrach könnten Eingriffe reduziert werden, indem die Flächen für den Rohstoffabbau erneut gegenüber den VBG Freiflächensolar oder auch bzgl. VRG Wind abgewogen würden.



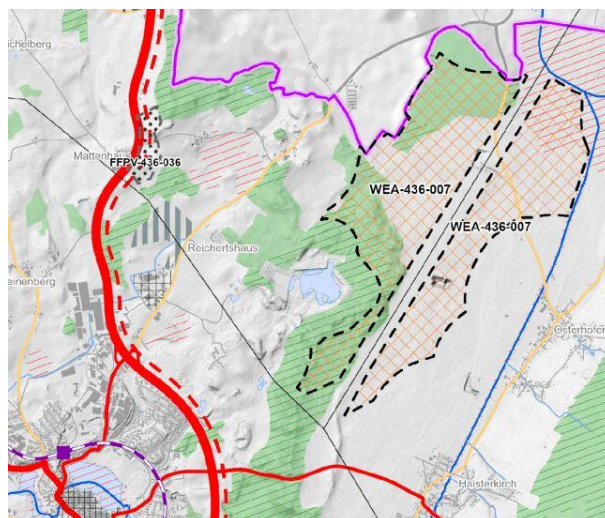
Beispiel 4: VBG FFS FFPV 436-040 und Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Niederbiegen/ Schachen

Das Beispiel Baidt-Schachen zeigt die räumliche Nähe von VBG FFPV-436-040 und dem in der Gesamtfortschreibung festgelegten Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Niederbiegen/ Schachen. Hier könnte die Abwägung mit der Festlegung der Siedlungsstruktur dazu führen, dass die FFPV 436-040 auf der Fläche des Schwerpunktes Industrie und Gewerbe festgelegt wird. Dadurch würden Eingriffe in den Freiraum sowie in den Boden (Versiegelung durch Gewerbe) reduziert, da ein Teilgebiet des Schwerpunktes für I u. G. durch FFPV ersetzt würde.



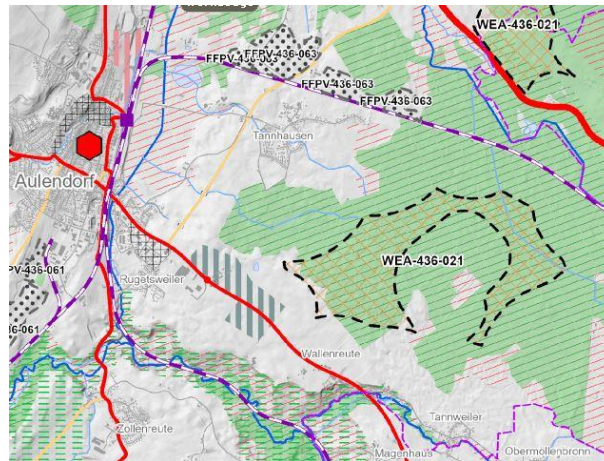
Beispiel 5: FFPV 436-036 und Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe Reichertshaus

Dasselbe gilt für den Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Bad Waldsee-Reichertshaus und der geplanten FFPV 436-036.



Beispiel 6: VRG Wind WEA 436-021 und Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Aulendorf

In diesem Gebiet sollte geprüft werden, ob die VRG Fläche WEA-436-021 zumindest teilweise mit dem Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe östlich von Aulendorf überlagert/ verbunden werden könnte bzw. die Windenergie dort aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses vorrangig zumindest auf einem Teil der Gewerbefläche umgesetzt werden kann bzw. muss.



2.1.2. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Biotopverbund

Bezug: Plansatz 3.2.1

Z (1) *Gemäß den in PS 3.2.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen, insbesondere zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems, sind im Regionalplan Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.*

Z (2) *In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.*

Z (3) *Unter der Voraussetzung, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.0 (1), (2), (3) und (5) in Verbindung mit PS 3.2.1 (1) nachweislich nicht gefährdet ist und dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig:*

- standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,

- *Windenergieanlagen,*
- *sonstige standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, wenn nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen,*
- *die Erneuerung vorhandener Camping- und Wohnmobilstellplätze unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung,*
- *andere Formen naturbezogener Erholungsnutzung samt der zugehörigen Einrichtungen, soweit diese von untergeordneter baulicher Ausprägung sind,*
- *Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes oder der Renaturierung von Mooren dienen.*

Z (4) Windenergieanlagen sind in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig, wenn die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.0 (1), (2), (3) und (5) i.V.m. PS 3.2.1 (1) nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

Z (5) Wenn keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind Freiflächensolaranlagen in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es werden keine Kernflächen und -räume regionalen Biotopverbunds in Anspruch genommen.
- Die Zweckbestimmungen nach PS 3.2.0 (2) und (5) sind nachweislich nicht gefährdet und der Biotopverbund wird in seiner Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt
- Die dauerhafte ökologische, standortangepasste Gestaltung der Freiflächenanlage sowie die Durchgängigkeit für wildlebende Tierarten ist sichergestellt.

Z (6) In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind standortgebundene Vorhaben der technischen Infrastruktur zum Zwecke der Energieversorgung und der Energiespeicherung sowie des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zulässig, wenn die Zweckbestimmung nach PS 3.2.0 (1), (2), (3) und (5) i.V.m. PS 3.2.1 (1) nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

Forderung:

Der Plansatz lässt Interpretationsspielraum, was die Formulierung „nachweislich nicht gefährdet“ bedeutet. Für den Vorhabenträger im nachgelagerten Verfahren sollte klar werden, wann dies zutreffend ist.

Bezug: PS 3.2.0, (Z) 2

Z (2) Mit der Festlegung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie von Gebieten für besondere Waldfunktionen sind die für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Kernflächen bzw. Kernräume in ihrem Bestand zu sichern und möglichst kohärent zu verbinden.

Forderung:

Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von VRG Windenergie und VBG Freiflächensolar durchgängig freizuhalten, um den Biotopverbund zu gewährleisten. Insbesondere für VBG Freiflächensolaranlagen sehen wir aufgrund der guten Flächenverfügbarkeit keinen Bedarf, VRG für Naturschutz und Landschaftspflege zu überplanen. Für die Windenergie ist dies aufgrund des größeren Eingriffs in den Boden, sowie der Beeinträchtigungen für Flora und Fauna ebenfalls auszuschließen.

Bezug: Textteil Teilregionalplan, Anlagen, S. 219 ff.

Die Kriterienkataloge zur Festlegung der VRG Windenergie und VBG Freiflächensolar berücksichtigen bisher den landesweiten Biotopverbund, sowie die im Rahmen der VRG N+L und regionaler Grünzüge „gesicherten“ regionalen Biotopverbundflächen.

Unklar ist, wie die Flächen der aktuell laufenden Biotopverbundplanung der Kommunen berücksichtigt wurden und werden. Es darf nicht sein, dass diese neu erarbeiteten Maßnahmen, deren Planung mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, durch Anlagen für erneuerbare Energien entwertet werden.

Forderung:

Die kommunale Biotopverbundplanung sollte in der Flächenkulisse für die VRG Windenergie und VBG Freiflächensolar beachtet werden. Andernfalls sollte durch textliche Festsetzungen für das nachgelagerte Verfahren ein Standortausschluss für Anlagen auf kommunalen Biotopverbundflächen gesichert werden.

2.1.3. Schutz von Streuobstbeständen

Bezug: Textteil Teilregionalplan, Anlagen, S. 219 ff.

Berücksichtigt wurden für die Erarbeitung der VRG und VBG Streuobstbestände mit Flächen über 2 Hektar. Angesichts der nach § 33a NatSchG BW geschützten Bestände ab einer Mindestgröße von 1.500 qm, ist nicht nachvollziehbar, wieso nicht alle geschützten Streuobstbestände von den Kulissen für Wind- und Solarenergie ausgenommen wurden.

In der Erläuterung zum Kriterium „Streuobstbestände > 2 ha“ steht: "*Für kleinere Streuobstbestände innerhalb der Vorranggebiete bleibt der gesetzliche Schutzstatus unberührt*".

Forderung:

Die Erläuterung ist unverständlich und sollte besser begründet werden. Andernfalls fordern wir, alle geschützten Streuobstbestände ab 1.500 qm aus der Kulisse auszuschließen.

2.1.4. Flächenschutz

Bezug: Netto-Null-Flächenziel 2035 im Koalitionsvertrag BW, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie von 2016, § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 ROG, PS 4.2.0 G (5)

PS 4.2.0 G (5): "Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien soll möglichst geringgehalten werden. Für die einzelnen erneuerbaren Energieformen soll eine möglichst hohe Flächeneffizienz angestrebt und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden."

Täglich verbrauchen wir in Baden-Württemberg immer noch mehr als 4 Hektar Fläche. Für die Erreichung des Netto-Null-Flächenziels bis 2035 bedarf es in allen Infrastrukturbereichen Maßnahmen, die einen sparsamen Umgang mit Flächen garantieren.

Forderung:

Grundsatz (5) sollte in ein Ziel der Raumordnung umgewandelt werden, um Flächeneffizienz verbindlich zu machen. Außerdem sollte ein Nachweis über Maßnahmen für Flächeneffizienz für die nachgelagerte Genehmigungsebene festgelegt werden. Anders sind die Flächenziele wohl kaum erreichbar.

Insbesondere größere VRG für Windenergie bieten das Potenzial, dass mehrere Projektierer innerhalb eines VRG Windparkplanungen betreiben. Um innerhalb des VRG den Flächenverbrauch auf ein Minimum zu reduzieren, fordern wir die Festsetzung eines Raumordnungsziels, welches die projektierenden Unternehmen verpflichtet, Lagerflächen für Bau und Wartung der Windräder, sowie Zuwegungen gemeinsam zu nutzen. Dies erfordert eine Bündelung und Koordination von Logistik, Zeitplänen und Flächen. Auch Nebenanlagen wie Umspannwerke sollten gemeinsam geplant werden.

2.1.5. Schwerpunktorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz

Bezug: Fachbeitrag Artenschutz, LUBW

Schwerpunktorkommen der Kategorie A stellen naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich streng geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert, enthalten die für die (Quell-)Populationen landesweit bedeutendsten Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine erhebliche Anzahl (mindestens vier) windkraftsensibler Arten. Rund die Hälfte der Kategorie-A-Räume beherbergen auch windkraftsensible Arten, die gleichzeitig eine hohe Gefährdung, einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand und/oder eine besondere Seltenheit aufweisen (Sonderstatus-Arten).

Schwerpunktorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten.

Forderung:

Der Fachbeitrag Artenschutz hilft, den Konflikt zwischen Artenschutz und Windkraft auf pragmatische Weise raumplanerisch zu entzerren. NABU, AGF und BUND fordern aus diesem Grund, dass die identifizierten Schwerpunkträume von windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten der Kategorie A und B auch tatsächlich bei der Auswahl der Windvorrangflächen durch die Regionalverbände vollständig freigehalten werden – zusätzlich zu Schutzgebieten – und dass der Ausbau der Windenergie durch Artenhilfsprogramme flankiert wird. Auch gem. des Umweltberichts des RVBO (Kap 8.1.1, S. 94) sollen Maßnahmen der Artenhilfsprogramme insbesondere auch in Kategorie B-Flächen stattfinden, was für deren Freihaltung spricht.

Laut Umweltbericht (Kap. 8.2.1.3, S. 117) sind 694 Hektar der Kategorie B-Flächen von VRG Windenergie betroffen. Würde die Gesamtfläche der VRG Windenergie mit 8588 Hektar um diese 694 Hektar reduziert, verblieben immer noch 7894 Hektar, womit das Flächenziel von mind. 1,8% noch gewährleistet bliebe.

Eine starke Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung ist geboten, da die naturschutzrechtlichen Belange für Beschleunigungsgebiete nach Vorgaben der EU-Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III), die bis Februar 2026 von den Mitgliedstaaten ausgewiesen werden müssen, bereits auf der regionalen Ebene bei Durchführung der SUP abschließend zu bearbeiten sind.

2.1.6. Vorranggebiete im Wald (allgemein)

Forderung:

Um hochwertige Waldbestände zu schützen, sollten für VRG Windenergie im Wald folgende Flächen ausgeschlossen werden oder ein Ziel der Regionalplanung formuliert werden, in dem für nachgelagerte Genehmigungsverfahren WEA-Standorte auf folgenden Flächen unzulässig sind:

- Wildtierkorridore landesweiter, nationaler und internationaler Bedeutung
- Waldgebiete mit Habitatbaumgruppen,
- Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept
- wirtschaftlich nicht genutzter Wald
- alte naturnahe Wälder mit zahlreichen Baumindividuen über 140 Jahre
- Waldflächen außerhalb des regelmäßigen Betriebs bzw. Extensivflächen (dies sind häufig ökologisch besonders hochwertige Waldflächen an Steilhängen oder auf Sonderstandorten)
- Waldflächen, die ein besonderes Potential als Lebensraum für Fledermäuse haben [1]. Zu berücksichtigen sind hier neben den Habitatbäumen auch die Jagdgebiete und Flugrouten

Bei den zu erwartenden Rodungen für die Standorte einer Windenergieanlage darf das Wiederaufforstungsgebot des Landes- bzw. Bundeswaldgesetzes keine Anwendung finden, d.h. Wiederaufforstungen, die nicht im Bereich der Anlage selbst stattfinden können, dürfen nicht zulasten von Naturflächen außerhalb des Waldes durchgeführt werden. Andernfalls würden bisherige Offenlandbiotope wie Grünland, Streuobstwiesen und Äcker, deren Flächen bisher schon stetig abnehmen, in großem Umfang weiter verringert.

Geeignete und ökologisch-sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen wären stattdessen das Aufwerten bestehender Waldflächen, z.B. durch die Ausweisung weiterer Bann- und

Schonwälder oder die Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen. Dies sollte im Textteil des Regionalplans bereits für die nachgelagerten Ebenen berücksichtigt werden.

[1] Schutzkonzept für Fledermäuse der AGF:

https://badenwuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/2022-02-28_schutzkonzept_flederm_use_frinat.pdf

2.1.7. Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen

Bezug: PS 3.2.2

Z (4) "Windenergieanlagen sind in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen zulässig, wenn die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.0 i.V.m. PS 3.2.2 (1) nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen."

Z (5) "In Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen sind standortgebundene Vorhaben der technischen Infrastruktur zum Zwecke der Energieversorgung und der Energiespeicherung sowie des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zulässig, wenn die Zweckbestimmung nach PS 3.2.0 i.V.m. PS 3.2.2 (1) nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen."

Forderung:

Der Plansatz lässt Interpretationsspielraum, was die Formulierung „nachweislich nicht gefährdet“ bedeutet. Für den Vorhabenträger im nachgelagerten Verfahren sollte klar werden, wann dies zutreffend ist.

Bezug: Begründung zu 3.2.2

"PS 3.2.2 (4) befasst sich mit der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen. Aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 LplG, § 2 EEG, § 249 Abs. 5 BauGB und § 20, 22 KlimaG sind in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen Windenergieanlagen zulässig, wenn keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und die Zweckbestimmung gem. PS 3.2.0 (2) und (5) nicht beeinträchtigt wird. Von einer Beeinträchtigung ist v.a. in den Kernflächen und -räumen des regionalen Biotopverbundsystems auszugehen. Eingriffe in Kernflächen und -räume sind daher durch vorrangige Nutzung alternativer Standorte zu vermeiden. Unvermeidbare Eingriffe sind vollständig funktional auszugleichen."

Forderung:

Windenergieanlagen sollten in VRG für besondere Waldfunktionen grundsätzlich weder in Kernflächen und -räumen des regionalen Biotopverbundsystems, noch im Bereich der landesweit, national und international bedeutsamen Wildtierkorridore zulässig sein, um die Biotopvernetzung im Wald langfristig zu gewährleisten.

2.1.8. Bodenschutz

Bezug: § 39 Abs. 2 UVPG (i.V.m. § 2a Abs. 2 LplG)

"(2) Der Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben bestimmen sich unter Berücksichtigung von § 33 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Ausarbeitung, Annahme oder Änderung des Plans oder Programms maßgebend sind. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess."

Bezug: Umweltbericht: Kapitel 5.4 (S. 32 ff.), i.v.m. Kapitel 6.2.3.3, 7.2.3.3 und Kapitel 9.1.3

Bezug: Gutachten Waldburger Rücken

HHP Raumentwicklung (2023): Fachgutachten Landschaftsschutzgebiet „Waldburger Rücken und Wolfegger Hügelland“, einsehbar unter

[https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/documents_E-834769886/chancenpool/LRA_Ravensburg_Objekte/01-Ihr%20Anliegen/Bauen%20und%20Umwelt/2023-12-20%20W%C3%BCrdigung%20Waldburger%20R%C3%BCcken%20und%20Wolfegger%20H%C3%BCgelland .pdf](https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/documents_E-834769886/chancenpool/LRA_Ravensburg_Objekte/01-Ihr%20Anliegen/Bauen%20und%20Umwelt/2023-12-20%20W%C3%BCrdigung%20Waldburger%20R%C3%BCcken%20und%20Wolfegger%20H%C3%BCgelland.pdf)

Roland Banzhaf, Mat De Jong, Hartmut Seyfried, Theo Simon, Karl-Heinz Holuba,, Andreas Schwab und Thomas Müller (2023), Der Waldburgrücken: Der Waldburgrücken – ein einzigartiges Archiv der würmeiszeitlichen Naturgeschichte Oberschwabens,, einsehbar unter https://www.bund-bodensee-oberschwaben.net/fileadmin/Dokumente/PDFundTexte/Pressemitteilungen/Waldburgruেকেn_Geomorphologie_20230909.pdf

Forderung:

Mit Bezug auf § 39 Abs. 2 UVPG ist der aktuelle Wissensstand für die Umweltprüfung zu berücksichtigen. Mit Hinweis am **19.09.2023** durch den Naturschutzverband BUND wurden die neuen Gutachten zum Waldburg Rücken/ Waldburger Rücken (s.o.) an den Regionalverband vermittelt. Diese Gutachten hätten in der Bewertung zum VRG Windenergie im Altdorfer Wald im Rahmen der SUP und der Abwägung für die Flächenkulisse Berücksichtigung finden müssen.

Aus Bodenschutzgründen sind für WEA 436-010 (Altdorfer Wald Süd) nur Bereiche entlang der Landesstraße L317 hinnehmbar.

2.1.9. Wasserschutz

Bezug: PS 3.3.1 Z (3)

*"Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen sind in Vorranggebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn eine Beeinträchtigung der Grundwasservorkommen nachweislich ausgeschlossen werden kann und das Vorhaben der Ausweisung von Wasserschutzgebieten der **Zone I** nicht erheblich entgegen steht. Dies gilt auch bei der Überlagerung von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen mit Vorranggebieten Windenergie."*

Forderung:

In Wasserschutzgebieten sind in Schutzzone I und II bauliche Anlagen ausgeschlossen. Das sollte aus Vorsorgegründen auch für Windkraftstandorte gelten. Immerhin werden in den Anlagen Stoffe verwendet, die im Falle einer Havarie zu Wasserverschmutzungen führen können (z.B. Getriebeöle). Außerdem sind im Brandfall Löschmittel im Einsatz. Deshalb empfehlen die Naturschutzverbände, Windkraftanlagen in WSG II grundsätzlich auszuschließen und sie anderen baulichen Anlagen gleichzustellen. Wir verweisen hierzu auf die Regelungen im Nachbarbundesland Hessen und eine entsprechende Stellungnahme der bayrischen Wasserwerke (vgl. Anhang 3).

2.2. Belange der Bundeswehr

Forderung:

Hubschraubertiefflugstrecken (Militär) im Offenland sollten verstärkt auf eine mögliche Verlagerung auf konfliktarme Waldgebiete geprüft werden, um konfliktarme Windpotenzialflächen besser zu nutzen und Eingriffe in den Wald durch den Überhang an VRG Wind im Wald zu reduzieren.

3. ALLGEMEINE FORDERUNGEN ZU VBG FREIFLÄCHENSOLAR

3.1. Flächenschutz

Bezug: Textteil Regionalplan, S. 106

"Im Hinblick auf Umweltbelastungen und Landschaftsverbrauch haben Standorterschließung und Flächenbelegung zudem eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes zu gewährleisten. Eine Prüfung von Maßnahmen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Umweltbelastung durch Vorgaben zur mehrgeschossigen Bauweise, zur Beschränkung ebenerdiger Parkplätze, zur Errichtung von Parkhäusern, zur Ermöglichung von Umnutzungen, zur Nutzung von Dächern gewerblicher Gebäude und Parkplatzüberdachungen für Solarenergieanlagen und ähnlicher Maßnahmen ist auf der nachgelagerten Planungsebene nachzuweisen."

Forderung:

Warum die Regionalplanung sich einer Steuerung der Nutzung großflächiger Potenzialflächen für Solar im Innenbereich entzieht, ist nicht nachvollziehbar. Wir fordern, auch Flächen ab 2 Hektar in die Flächenauswahl für FFPV miteinzubeziehen, welche auf Parkplätzen als Überdachung realisiert werden könnten.

Hintergrund:

Die Raumbedeutsamkeit von Anlagen ist nicht pauschal zu beurteilen, sondern in Abhängigkeit von Größe, Lage, Sichtbarkeit und Ausstrahlung auf die weitere Umgebung der Anlage sowie deren Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans. Für die heute üblichen großen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) wird in der Regel eine Raumbedeutsamkeit gegeben sein. Im Regierungsbezirk Tübingen wird PV seit 2010 bereits ab einer Größe von einem Hektar als raumbedeutsam eingestuft.



Beispiel 1: Parkplatz Oberschwabenhalle, Ravensburg

Die Beispielfläche Oberschwabenhallenparkplatz umfasst über 3 Hektar im Innenbereich der Stadt Ravensburg. Im neuen Regionalplan sind keine Festlegungen erfolgt (Weißfläche). Es dürften somit keine Ziele oder Grundsätze entgegenstehen. Im FNP des GMS stellt das Gebiet eine Sonderfläche (Messe) dar. Diese dürfte mit einer Sonderfläche für PV (aufgeständert, Parkplatz-PV) kombinierbar sein.



Beispiel 2: Parkplatz Gewerbegebiet Weidach, Isny

Die Beispielfläche umfasst ca. 3 Hektar und ist zusammen mit Beispielfläche 3 eines der eindrucklichsten Flächen für übermäßigen Flächenverbrauch. Sie sollte aufgrund ihres Potenzials für Sonnenenergie in die Kulisse mit aufgenommen werden (großes Potenzial für regional bedeutsames Parkplatz-PV).



Beispiel 3: Parkplatz Gewerbegebiet Weidach, Isny

Die Beispielfläche umfasst je nach Einbeziehung der Grünfläche 6-7 Hektar, welche für Solarenergie genutzt werden könnte. Diese Fläche sollte allein aufgrund ihrer Größe als regional- bzw. raumbedeutsam erachtet werden und sich in der VBG-Kulisse wiederfinden (großes Potenzial für regional bedeutsames Parkplatz-PV).

3.2. Moorschutz

Bezug: PS 3.1.1 Regionale Grünzüge

"Z (4) Regionale Grünzüge sind für Freiflächensolaranlagen geöffnet, wenn die Schutzziele nach PS 3.1.0 (3) nicht erheblich beeinträchtigt werden, keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und es sich nicht um besonders landbauwürdige Flächen handelt. Im Bereich besonders landbauwürdiger Flächen sind Regionale Grünzüge darüber hinaus für Freiflächensolaranlagen auf extensiv bewirtschafteten Flächen der Wasserschutzgebietszone III und auf vorbelasteten Flächen geöffnet. Agri-PV-Anlagen, Moor-PV-Anlagen und nicht raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen sind auf allen besonders landbauwürdigen Flächen zulässig."

Bezug: P.S. 4.2.2. Solaranlagen

"G (3) Auf besonders landbauwürdigen Flächen sollen keine raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen errichtet werden. Diese Flächen sollen der verbrauchernahen Lebensmittelerzeugung zur Verfügung stehen. Diese Regelung gilt nicht für Agri-PV-Anlagen, extensiv bewirtschaftete Flächen innerhalb der Wasserschutzgebietszone III und entwässerte Moorböden."

G (4) Auf degenerierten Moorböden sollen nur Freiflächensolaranlagen errichtet werden, wenn gleichzeitig eine Wiedervernässung des Moorbodens erfolgt."

Begründung zu PS 4.2.2

Bei allen genannten Sonderformen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen besteht in vielen Bereichen noch großer Forschungsbedarf, z.B. hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Raum Verträglichkeit (z.B. ökologische Folgen bei schwimmender PV, Erfolg der Wiedervernässung unter PV-Modulen bei Moor-PV).

Begründung zu 3.2.1

Durch den PS 3.2.1 (5) werden Möglichkeiten für „Moor-PV-Anlagen“ geschaffen. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege überlagern fast 95 % der Moorböden in der Region. Die Klimaziele können nur erreicht werden, wenn ein Großteil der zahlreichen trocken gelegten Moore wiedervernässt wird. PV-Anlagen über entwässerten, stark degenerierten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden („Moor-PV“) können einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten, es besteht jedoch großer Forschungsbedarf. Moorlebensraumtypen sind in Deutschland stark gefährdet und es ist unklar, inwiefern sich die moorspezifische Flora und Fauna unter PV-Modulen entwickeln kann.

Bezug: PS 3.2.0 (Z) 5

Z (5) "Moorgebiete und regelmäßig überschwemmte Flussauen innerhalb der Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum sind auch aus Gründen des Moorschutzes bzw. des vorbeugenden Hochwasserschutzes von konkurrierenden Raumnutzungen freizuhalten."

Zu Kriterien FFS, Textteil Teilregionalplan, S. 267 ff.

Auszug: „Das EEG nennt explizit die Möglichkeit, auf degenerierten und entwässerten Moorböden PV-Anlagen zu errichten und dies mit einer Wiedervernässung zu kombinieren. Es besteht noch großer Forschungsbedarf, ob und unter welchen Umständen die Wiedervernässung von Moorböden unter PV-Modulen funktioniert und inwiefern sich die moorspezifische Flora und Fauna darunter entwickeln kann. In den Vorbehaltsgebieten Photovoltaik sowie generell sollen daher auf degenerierten Niedermoor- und Anmoorböden nur Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Kombination mit Wiedervernässung, sog. „Moor-PV“ errichtet werden.“

Forderung:

In den Plansätzen wird auf die Bedeutung der Moorgebiete (PS 3.2.0) hingewiesen und in einem Grundsatz (4.2.2) festgelegt, dass in Anlehnung an die EEG-Förderfähigkeit FFS nur dann auf degenerierten Moorböden errichten werden sollen, wenn zugleich eine Wiedervernässung erfolgt. In der Begründung zu 4.2.2, sowie in der Beschreibung der Kriterien zu FFS wird zugleich eingeräumt, dass für die Sonderformen der Freiflächenphotovoltaik noch großer Forschungsbedarf besteht.

Angesichts der guten Flächenverfügbarkeit für VBG Freiflächensolar in der Region Bodensee-Oberschwaben fordern wir einen Ausschluss aller moorigen Standorte aus der Flächenkulisse für Solar. Sollten weitere Forschungserkenntnisse in den nächsten Jahren zeigen, dass eine Wiedervernässung mit einer Solarnutzung gut vereinbar ist und den ökologischen Zielen der Wiedervernässung nicht zuwiderläuft, können die Flächen in einer Überarbeitung des Teilregionalplans mitaufgenommen werden.

Sollten die entwässerten Moore weiter Teil der Kulisse bleiben, ist der (G) 4 in PS 4.2.2 unbedingt in ein Ziel der Raumordnung mit Verbindlichkeit umzuwandeln. Das Ziel könnte wie folgt formuliert werden:

„Auf degenerierten Moorböden dürfen nur Freiflächensolaranlagen errichtet werden, wenn gleichzeitig eine Wiedervernässung des Moorbodens erfolgt.“

Als Mindestmaß ist als Ziel festzulegen, dass durch den Bau oder Betrieb der PV-Anlage keine (Teil-)Entwässerung erfolgen darf.

3.3. Steuerung der kommunalen Freiflächensolarplanung

Bezug: Begründung zu PS 4.2.3

"Zur Umsetzung des Flächenziels von mindestens 700 ha wurde die gesamte Region auf Potenziale für Freiflächen-Photovoltaikanlagen untersucht, um möglichst geeignete und konfliktarme Flächen für die Nutzung der Solarenergie zu identifizieren und als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik festzulegen. Vor dem Hintergrund, dass dies zu einer deutlichen Überprägung der Landschaft als Ganzes führen wird, erscheint die dadurch gewährleistete regionalplanerische Steuerung dringend geboten."

Forderung:

Die regionalplanerische Steuerung von Freiflächensolar ist durch das weiche Instrument der VBG nicht gegeben. Ergänzend zur Flächenkulisse sollten daher im Textteil weitere Ziele formuliert werden, welche Kommunen bei nicht regionalbedeutsamen Anlagen berücksichtigen sollten. Diese sollten v.a. den Biotopverbund, die Vorrangfluren der Landwirtschaft sowie weitere Kriterien, die auch für die VBG angewandt wurden, umfassen.

3.4. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Bezug: Textteil Umweltbericht, S. 19

"Im Ergebnis wird festgestellt, dass Freiflächensolaranlagen aufgrund bestimmter Eigenschaften im Widerspruch zu vorrangigen Zielen des Naturschutzes und des Biotopverbunds im Offenland stehen. Ihre Errichtung kann nicht mit raumrelevanten bzw. standortspezifischen Zielen des Naturschutzes begründet werden."

Forderung:

Angesichts der Feststellungen im Gutachten von Trautner im Rahmen der Orientierungshilfe "Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung" fordern die Naturschutzverbände, die VRG N+L vollständig von FFS freizuhalten.

4. STELLUNGNAHMEN ZU DEN EINZELNEN PLANUNGSFLÄCHEN VRG WIND

4.1. Stellungnahmen zu den Vorranggebieten Windenergie im Landkreis Ravensburg

Es wird an dieser Stelle allgemein festgestellt, dass der TRP Energie durch die Ausweisung von VRG in Wäldern systematisch gegen die Intention der völkerrechtlich verbindlich verfassten Richtlinien der UNEP/EUROBATS unter der Bonner Konvention verstößt. Demnach sollen WEA nicht näher als 200 m an Waldränder errichtet werden.

Rodrigues, L., Bach, L., Dubourg-Savage, M.-J., Karapandza, B., Kovac, D., Kervyn, T., Dekker, J., Kepel, A., Bach, P., Collins, J., Harbusch, C., Park, K., Micevski, B. & Mindermann, J. 2016. Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. Überarbeitung 2014. EUROBATS Publication Series No. 6. UNEP/EUROBATS.

https://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_6_deu_2014_A4.pdf

4.1.1. WEA 436-004 / WEA 436-009 / WEA 436-010 / Altdorfer Wald

4.1.1.1. Artenschutz

Bezug: § 39 Abs. 2 UVPG (i.V.m. § 2a Abs. 2 LplG)

"(2) Der Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben bestimmen sich unter Berücksichtigung von § 33 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Ausarbeitung, Annahme oder Änderung des Plans oder Programms maßgebend sind. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess."

Bezug: Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, LUBW 2022; Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) vom 8.12.2023, Abs. 3.2.3, Gebietssteckbriefe zu WEA-436-004, S. 32, WEA-436-009, S. 44, WEA-436-010, S. 46

Im Fachbeitrag Artenschutz wurden Schwerpunktvorkommen ausgewählter Arten "anhand artenschutzfachlicher Kriterien definiert und priorisiert". "Naturschutzfachlich wurde dabei die Zielsetzung verfolgt, die wichtigsten Quellpopulationen der betreffenden Arten landesweit zu identifizieren, um vor dem Hintergrund des Windenergieausbaus einen Baustein zur Sicherung des landesweiten Erhaltungszustands bereitzustellen".

Die Planflächen WEA 436-004, WEA 436-009, WEA 436-010 im Altdorfer Wald wurden Ende 2021 vom Forst Baden-Württemberg im Rahmen einer landespolitisch begründeten Vergabeoffensive als Windparkflächen ausgeschrieben. Nachfolgend wurden sie von den Schwerpunkt-vorkommen ausgenommen: *".... die bereits ausgeschriebenen Staatswaldflächen konnten kartografisch dargestellt und von den Schwerpunkt-vorkommen ausgenommen werden. Bezüglich dieser bereits ausgeschriebenen Staatswaldflächen werden voraussichtlich bald immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eingeleitet werden, sodass auf die in den dortigen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse bezüglich des*

Artenschutzes abgestellt werden kann. Anderenfalls empfiehlt sich eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde." (Fachbeitrag Kap. 3.4, S. 17).

Einordnung:

Zunächst ist festzustellen, dass die Übernahme der ausgeschriebenen Flächen im Altdorfer Wald als VRG keinesfalls zwingend ist, lediglich möglicherweise wünschenswert in Hinblick auf das Flächenziel. Die Herausnahme der Flächen aus dem Fachbeitrag Artenschutz ist auf nicht transparentem Wege erfolgt und fachwissenschaftlich nicht nachvollziehbar und nicht begründet, zumal sie nach kartografischer Darstellung des Gebietes durch die LUBW offensichtlich innerhalb eines Kategorie A-Bereiches liegen (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>), und quasi "herausgeschnitten" sind. Zuvor war auf dieser Ebene bereits bekannt, dass die Wahrscheinlichkeit für Konflikte bezüglich Lebensstättenverlust für Fledermäuse im Altdorfer Wald als hoch einzustufen ist (FrInaT 2021. Schutzkonzept für Fledermäuse in Baden-Württemberg. https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/2022-02-28_schutzkonzept_flederm_use_frinat.pdf, Kap. 3.2.1).

*"Schwerpunktorkommen der Kategorie A stellen naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert, enthalten die für die (Quell)-Populationen landesweit bedeutendsten Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine erhebliche Anzahl (mindestens vier) windkraftsensibler Arten. Rund die Hälfte der Kategorie-A-Räume beherbergen auch windkraftsensible Arten, die gleichzeitig eine hohe Gefährdung, einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand und/oder eine besondere Seltenheit aufweisen ("**Sonderstatus-Arten**")."* (Fachbeitrag Artenschutz, Kap. 4.1., S. 20).

Während die Umweltprüfungen für die anderen geplanten VRG auf Grundlage des nach fachwissenschaftlichen Kriterien erstellten Fachbeitrags Artenschutz der LUBW nachvollziehbare Bewertungsgrundlage durchgeführt wurden, wurde im Falle des Altdorfer Waldes diese Datengrundlage willkürlich vorenthalten. Warum sollten im Altdorfer Wald für die Festlegung potentieller VRG andere Artenschutz-Kriterien gelten als für die anderen Flächen, es sei denn aus politischem Kalkül.

Auf die Vorkommen von Sonderstatus- und weiterer stark gefährdeter Arten im Altdorfer Wald wurde der Regionalverband im Vorfeld auch noch schriftlich hingewiesen (Schreiben der Naturschutzverbände vom 03.07.2023).

Die Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanung wird somit als unvollständig und fehlerhaft angesehen. Sie erfolgte nicht nach dem aktuellen Wissensstand und verstößt gegen § 39 Abs. 2 UVPG. Die Zusammenfassungen der strategischen Umweltprüfungen (Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter) für die o. g. Gebiete sind in sich widersprüchlich. Einerseits wird jeweils festgestellt, dass *"Artenschutzbelange in erheblichem Maß beeinträchtigt"* seien, andererseits wird in der Gesamtbewertung angeführt, *"dass die "Auswirkungen der geplanten WEA nicht erheblich sind"*. Es wird dabei auf nicht näher ausgeführte Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Prüfungen verwiesen, die in nachgeordneten Verfahren angeordnet werden könnten. Die Zulässigkeit des Verweises auf Genehmigungsverfahren und Standortplanungen wird vorsorglich bezweifelt. Nach Rechtsgültigkeit der VRG werden diese Verweise im Hinblick auf verpflichtende vereinfachte Verfahren nach WindBG bzw. Richtlinie EU 2023-2413 (RED III)

vorhersehbar unwirksam sein, wobei nach EU-Richtlinie ohnehin umfassendere Umweltprüfungen auf Ebene der Regionalplanung gefordert werden.

Das Gebiet der geplanten VRG im Altdorfer Wald beherbergt mindestens 16 der 22 in Baden-Württemberg regelmäßig vorkommenden Fledermausarten, einschließlich der "Sonderstatus-Arten" Mopsfledermaus, Brandtfledermaus und Großer Abendsegler sowie zehn windkraftsensible "Kategorie 1-Arten" wie Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler u.a. Die Artenliste enthält zwei Sonderstatusarten, die in Baden-Württemberg als "vom Aussterben bedroht" (Rote Liste 1) und sechs Arten, die als stark gefährdet (Rote Liste 2) gelten. Die Arten sind über die gesamte Fläche der geplanten VRG verbreitet (siehe Anlage 1). Der Altdorfer Wald ist durch seine Größe und strukturelle Vielfalt, die Unzerschnittenheit und das Fehlen technischer Infrastruktur sowie ein hohes Entwicklungspotential von zentraler Bedeutung als Rückzugsraum für Quellpopulationen zahlreicher Fledermausarten in der oberschwäbischen Region. Viele dieser Arten sind bereits in einem schlechten Erhaltungszustand.

Bei einem Teil der relevanten Arten wurden Fortpflanzungsquartiere bzw. Ruhestätten (FRS) im Wald lokalisiert (Büro GFL, mündl. Mitteilung). Dabei ist festzustellen, dass durch Netzfang und Telemetrie grundsätzlich nur ein geringer Anteil der tatsächlich in den Quartierverbänden vorhandenen FRS gefunden werden kann.

Im Hinblick auf die Vielfalt der vorhandenen Arten mit jeweils unterschiedlichen Habitatansprüchen und teilweise hoher Priorität wird deutlich verneint, dass die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraums und FRS und damit verbundenen weiterer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen dieser Arten beim vorliegenden Zuschnitt der VRG wirksam durch Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass verschiedene Waldfledermausarten (neben anderen Wildtieren) durch Windenergieanlagen im Betrieb weiträumig vergrämt und so zusätzlich zu den negativen Effekten von Rodung und Zerschneidung von sehr erheblichen Lebensraumverlusten und Verschlechterung des Erhaltungszustandes betroffen sein werden (siehe Anlage 2).

Im Altdorfer Wald bestehen mehrere Schwarzstorch-Brutplätze sowie ein beachtliches Vorkommen des Wespenbussards. Weitere gefährdete Arten des Waldgebietes sind die Waldschnepfe, Baumfalke, Weißrückenspecht, Sperlingskauz, Uhu sowie Rot- und Schwarzmilan. Der Altdorfer Wald ist mit seinen Still- und kleinen Fließgewässern ein wichtiger Nahrungsplatz auch für Schwarzstörche, deren Brutplätze nicht im Altdorfer Wald liegen. Aktuelle Telemetriedaten besonderer junger Schwarzstörche belegen, wie die Art den Altdorfer Wald zur Nahrungssuche aufsucht. Das nahezu flächendeckende, überregional bedeutende Vorkommen der Waldschnepfe wäre infolge des Vertreibungseffektes durch Windkraftanlagen mindestens erheblich beeinträchtigt, wenn nicht im Bestand gefährdet. Der Altdorfer Wald liegt mit seiner geografischen Position am Rande des Schussenbeckens auf einer Vogelzug-Konzentrationslinie, die im Gebiet weitgehend von Nord nach Süd bzw. Nordost nach Südwest verläuft.

Fazit: Die Flächen im Altdorfer Wald sind nach aktuellem Zuschnitt sind als VRG nicht geeignet, ihre Ausweisung wird als unzulässig angesehen: *"Regionalplanerische Festlegungen, die in ihrer Umsetzung in einem unauflösbaren Konflikt zum Artenschutzrecht stehen würden, sind unzulässig."*

Forderung:

Die Plangebiete WEA 436-004, WEA 436-009 und WEA 436-010 im Altdorfer Wald sind, zumindest nach aktueller Ausgestaltung, als VRG nicht geeignet. Sollte eine Anpassung der Flächenkulisse in Betracht gezogen werden, muss mit Bezug auf § 39 Abs. 2 UVPG der aktuelle, fachlich fundierte Wissensstand für eine Umweltprüfung berücksichtigt und für eine Bewertung der Fachbeitrag Artenschutz als standardisierte Grundlage verwendet werden. Lebensraumverluste lokaler Fledermauspopulationen durch Rodung, Zerschneidung und Vergrämung und sonstige erhebliche Beeinträchtigungen müssen durch ein geeignetes, unmittelbar einsetzendes und langfristig gesichertes Konzept zum Waldnaturschutz und zur Biotopvernetzung kompensiert werden. Es müssen vorgezogene (CEF-)Maßnahmen durchgeführt werden.

4.1.1.2. Bodenschutz

Bezug: § 39 Abs. 2 UVPG (i.V.m. § 2a Abs. 2 LplG), siehe oben

*"(2) Der Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben bestimmen sich unter Berücksichtigung von § 33 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Ausarbeitung, Annahme oder Änderung des Plans oder Programms maßgebend sind. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit **zumutbarem Aufwand ermittelt** werden können, und berücksichtigt dabei den **gegenwärtigen Wissensstand** und der Behörde bekannte **Äußerungen der Öffentlichkeit**, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess."*

Bezug: Umweltbericht: Kapitel 5.4 (S. 32 ff.), i.v.m. Kapitel 6.2.3.3, 7.2.3.3 und Kapitel 9.1.3

Forderung:

Mit Bezug auf § 39 Abs. 2 UVPG ist der aktuelle Wissensstand für die Umweltprüfung zu berücksichtigen. Mit Hinweis am 19.09.2023 durch den Naturschutzverband BUND wurden die nachfolgend genannten Fachgutachten an den Regionalverband vermittelt. Diese Gutachten hätten in der Bewertung zum VRG Windenergie im Altdorfer Wald im Rahmen der SUP und der Abwägung für die Flächenkulisse Berücksichtigung finden müssen.

Bezug: Gutachten Waldburger Rücken

HHP Raumentwicklung (2023): Fachgutachten Landschaftsschutzgebiet „Waldburger Rücken und Wolfegger Hügelland“, einsehbar unter

https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/documents_E-834769886/chancenpool/LRA_Ravensburg_Objekte/01-Ihr%20Anliegen/Bauen%20und%20Umwelt/2023-12-20%20W%C3%BCrdigung%20Waldburger%20R%C3%BCcken%20und%20Wolfegger%20H%C3%BCgelland_.pdf (S. 92, 101).

Roland Banzhaf, Mat De Jong, Hartmut Seyfried, Theo Simon, Karl-Heinz Holuba,, Andreas Schwab und Thomas Müller (2023): Der Waldburgrücken: Der Waldburgrücken – ein einzigartiges Archiv der würmeiszeitlichen Naturgeschichte Oberschwabens, einsehbar unter

https://www.bund-bodensee-oberschwaben.net/fileadmin/Dokumente/PDFundTexte/Pressemitteilungen/Waldburgruecken_Geomorphologie_20230909.pdf

Aus Bodenschutzgründen (Glazialgeologisches Unikat *Waldburg Rücken*) sind für WEA 436-010 (Altdorfer Wald Süd) nur Bereiche entlang der Landesstraße L317 hinnehmbar.

4.1.2. WEA-436-006 Baniswald

In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Schwarzstorch-Brutplatz.

Forderung:

Deshalb sollte zumindest die Südhälfte aus dem VRG herausgenommen werden.

4.1.3. WEA 436-007 Osterhofen

Forderung:

Der Teil des geplanten VRG nördlich der K7931 von Osterhofen nach Mühlhausen muss aus der Planung herausgenommen werden.

Artenschutzbelange sind vor allem in nördlichen Teil des Gebietes sehr stark beeinträchtigt. Das staunasse Niedermoorbereich südlich angrenzend an das Weite Ried ist bedeutendes Rast- und Nahrungshabitat für zahlreiche Vogelarten und liegt im Zugkorridor zum Rohrsee und Wurzacher Ried. Es ist weiterhin als Schwerpunktgebiet für die Sicherung und Förderung der Feldvogelarten der offenen Flur mit Priorität 1 ausgewiesen (Trautner & Förth 2017). In der Feldflur des Gebietes brütet die Feldlerche und die Wachtel, die Niedermoorbereiche sind Habitat der Kreuzkröte und potenzielles Brutgebiet des Kiebitzes.

Referenz: Trautner & Förth 2017. Regionaler Biotopverbund für die Region Bodensee-Oberschwaben. Fachbericht zur Konkretisierung der Raumkulisse hinsichtlich Fauna/Artenschutz.

WEA-436-009 Altdorfer Wald-Grunder Wald

(siehe oben)

WEA-436-010 Altdorfer Wald-Süd

(siehe oben)

4.1.4. WEA-436-011 Ratzenried-Ost

In diesem Gebiet müssen Moorflächen im Wald nachkartiert und die Quellen im Wald geschützt werden.

4.1.5. WEA-436-012 Aichstetten-Ost

Diese Fläche befindet sich in einem bedeutenden Durchzugskorridor für Fledermäuse (Illertal/Argental – Adelegg – Bodensee) Außerdem brütet dort der Uhu.

Forderung:

Sie ist nach unserer Einschätzung nicht geeignet und sollte herausgenommen werden.

4.1.6. WEA-436-015 Kißlegg-Ost-1

Bezug: § 22 NatSchG BW: Biotopverbund (zu § 21 BNatSchG)

(1) In Baden-Württemberg wird auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen, das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 Prozent Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 Prozent Offenland der Landesfläche umfassen soll. Ziel ist es, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche auszubauen.

(2) Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Für die Umsetzung erstellen die Gemeinden für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans Biotopverbundpläne oder passen die Landschafts- oder Grünordnungspläne an.

(3) Die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den funktionalen Biotopverbund zu stärken.

(4) Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern.

Bezug: Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) § 46 Generalwildwegeplan

(3) Der Inhalt des Generalwildwegeplans ist von öffentlichen Stellen als Informations-, Planungs- und Abwägungsgrundlage bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen im Rahmen der fachgesetzlichen Abwägungssystematik zu berücksichtigen.

Forderung:

Der Wildtierkorridor internationaler Bedeutung Gründlen-Ried - Kißlegg (Westallgäuer Hügelland) - Rimpacher Wald / Rohrdorf (Adelegg) muss in der Abgrenzung des VRG Berücksichtigung finden, indem zumindest eine anlagenfreie Achse durch das östliche Teilstück eingearbeitet wird. Insbesondere die anthropogen verursachte Engstelle - die Grünbrücke über die A96 - unweit südlich des VRG führt zu einer Konzentration der Wildtierwanderung in dieses Gebiet. Zudem würde die Funktionalität der Grünbrücke durch einen Verbau des anschließenden Wildtierkorridors geschmälert.

Historische Daten verweisen darauf, dass diese Strecke eine alte „Wildwanderstrecke“ aus den Alpen/voralpinen Gebiet (auch Adelegg) hin zum Bereich der Donau-Iller-Platte ist. Laut mündlicher Aussage eines örtlichen Jägers sind im Bereich des Generalwildwegeplans im Hunauer Wald/A96 Grünbrücke, Sichtungen und Abschüsse von Rothirsch, Gams- und Muffelwild (!) vorgekommen. Siehe hierzu auch das Gutachten zur Grünbrücke A96. Diese Grünbrücke stellt großflächig die Verbindung zwischen diesen beiden oben genannten Gebietskulissen dar. Eine Störung im Bereich dieses Wanderkorridors an dieser „Engstelle“ würde den gesamten großflächigen Biotopverbund in seiner Funktion in Frage stellen. Die Flächen entlang des Wildtierkorridors sollten daher für Maßnahmen des Biotopverbunds genutzt werden. Dies könnte auch im Rahmen von notwendigen Ausgleichsmaßnahmen durch die Genehmigung von Anlagen rechts und links des Wildtierkorridors erfolgen.

4.1.7. WEA-436-017 Königsegg

Die östliche Teilfläche enthält Flächen, auf denen rechtskräftig CEF-Ausgleichsmaßnahmen für den Wespenbussard im Zusammenhang mit der Plangenehmigung für den Windpark Hoßkirch vereinbart wurden.

Forderung:

Deshalb muss diese Vorrangfläche in der Abgrenzung an die Ausgleichsmaßnahme angepasst werden oder entfallen.

4.1.8. WEA-436-018 Osterholz

Durch die Planungsfläche sind Brutplätze des Schwarzstorchs im Brunnenholzried und im Allgäuer Riedle ("Hinterfeld" bei Bad Schussenried-Kürnbach) betroffen. Dies gilt auch für Schwarzstörche vom weiter entfernten Dornacher und Wettenberger Ried, denn Schwarzstörche suchen gute Nahrungsgründe im 10 km-Radius, in Einzelfällen aber auch bis zu 20 km Entfernung regelmäßig auf. Gute bis sehr gute Nahrungsgebiete in diesem Sinne sind vor allem Osterholz (W-Teil) und Wildes Ried, sowie das Tannhauser Ried (mit Wiedervernässungsfläche, Ökopunkte!) und Steinacher Ried (Biber, geplantes Wiedervernässungs-Pilotprojekt lt. Koalitionsvertrag).

Die Planungen für VRG kreisen die beiden erstgenannten Brutplätze regelrecht ein und blockieren essentielle Nahrungsrouten der Störche. Auf Schwarzstörche als „Sonderstatus-Art“ ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Forderung:

Der Westteil des VRG WEA 436-018 muss herausgenommen werden.

4.1.9. WEA-436-021 Aulendorf-Ost

Das Vorranggebiet schließt das Tannhauser Ried ein. Dort besteht eine Wiedervernässungsfläche mit Ökopunkten. Im Steinacher Ried ist ein Bibervorkommen und es ist eine Wiedervernässungs-Pilotprojekt geplant. Moorböden sollten ausgenommen werden.

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes gibt es zwei bestehende Schwarzstorch-Brutplätze, außerdem ist es Nahrungsgebiet für Schwarzstörche. Es gibt einen Brutverdacht für Kraniche im Buchenwald.

Forderung:

Der Nordteil (Lippertsweilerholz) sollte aus den VRG herausgenommen werden, ebenso der östliche Teil des VRG, welcher Wiedervernässungs- und Ökopunktefläche im Tannhauser Ried fast vollständig umschließt.

4.1.10. WEA-436-027 Illerwinkel

Die Fläche liegt im Durchzugskorridor für Fledermäuse. Sie ist deshalb nicht als VRG geeignet.

4.1.11. WEA-436-028 Mailand (Leutkirch-Stadtwald)

Die Fläche liegt im bereits erwähnten Durchzugskorridor für Fledermäuse.

Forderung:

Sie ist deshalb ebenfalls nicht als VRG geeignet und aus der Kulisse rauszunehmen.

4.1.12. WEA-436-031 Beurener Berg

Hier liegen erhebliche Artenschutzkonflikte vor – Brutnachweis Wespenbussard, Baumfalke, Brutverdacht Uhu, viel Überflug durch Schwarzstörche. In der engeren Umgebung zum Beurener Berg (4 km) gibt es sicher zwei, vermutlich sogar drei Brutvorkommen des Schwarzstörches, die das erhöhte Flugaufkommender Störche am Beurener Berg erklären.

Forderung:

Die Fläche ist eher in Kategorie A statt in B einzuordnen und sollte deshalb entfallen.

4.2. Stellungnahmen zu den Vorranggebieten Windenergie im Bodenseekreis

4.2.1. WEA-435-001 Betenbrunn

Am östlichen Rand des VRG ist eine Biotopverbundfläche der Kategorie trockener Standorte betroffen. Zugleich überlappt sich das VRG im Osten mit dem westlichen Teilgebiet des FFH-Gebiets „Deggenhausertal“.

Forderung:

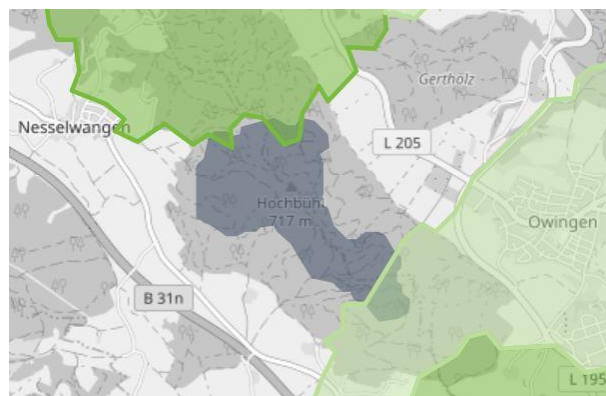
Wir fordern, das FFH-Gebiet aus der Vorrangfläche herauszunehmen, um die FFH-Schutzziele und den Biotopverbund nicht zu schwächen.

4.2.2. WEA-435-002 Hochbühl

Das Vorranggebiet enthält Flächen der Schwerpunktorkommen Kategorie A (im Norden) und B (im Süden). Diese Flächen sind relevant für den Schutz windenergiesensibler Arten und für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen.

Forderung:

Beide Teilflächen sind aus der Kulisse der VRG herauszunehmen.

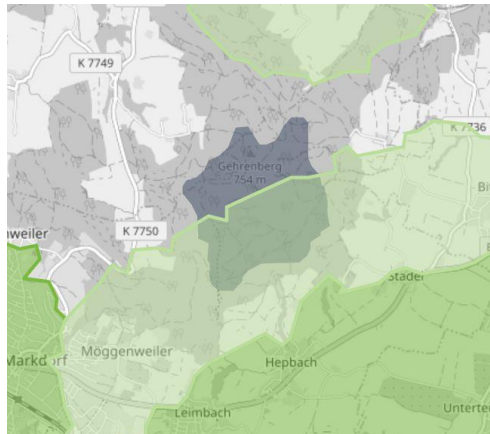


4.2.3. WEA-435-003 Gehrenberg

Der südliche Teil des VRG liegt in einer Kategorie B-Fläche der Schwerpunktorkommen. Es handelt sich zugleich im Wesentlichen um rutschgefährdete Hanglagen und Bodenschutzwald. Es ist Erholungswald der Stufe 1 betroffen.

Forderung:

Das VRG muss um den südlichen Teil (Hangbereich) verkleinert werden.



4.3. Stellungnahmen zu den VRG Windenergie im Landkreis Sigmaringen

Allgemein wird die Auffassung vertreten, dass im Landkreis Sigmaringen bei der Ausweisung von VRG artenarme Waldflächen vor Offenlandflächen bevorzugt werden sollten.

4.3.1. WEA-437-014 Bingen-Nord

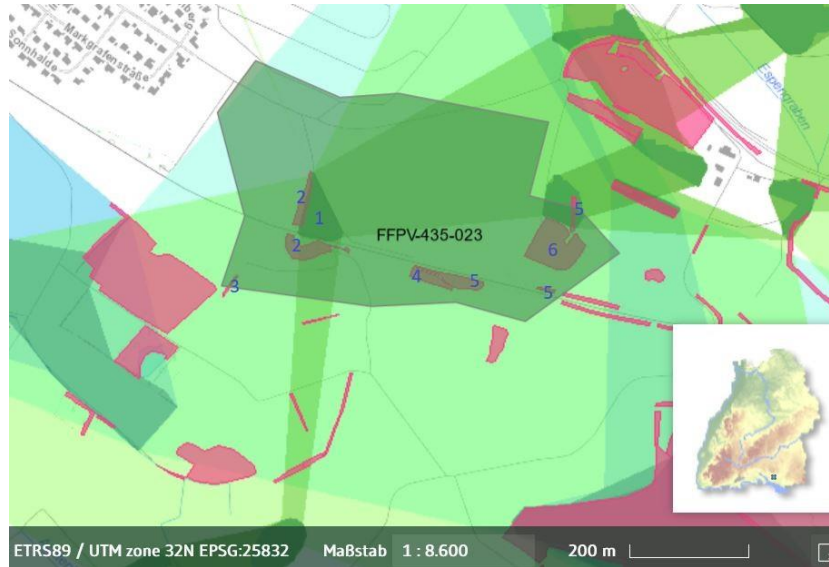
Forderung:

Hier gibt es einen Konflikt mit dem Wildtierkorridor. Das VRG muss deshalb angepasst werden.

5. STELLUNGNAHMEN ZU DEN EINZELNEN VBG FREIFLÄCHENSOLAR

5.1. Stellungnahmen zu den VBG Freiflächensolar im Bodenseekreis

5.1.1. FFPV 436-023 Markdorf/Bermatingen/Wangen-Süd



Betroffen von diesem VBG ist eine Kernfläche mittlerer Standorte samt Suchräumen mittlerer Standorte und Suchräumen feuchter Standorte, außerdem mehrere Biotope (in obiger Abbildung gekennzeichnet mit **blauen** Zahlen):

1. Streuobstbestand 0,7 ha, damit geschützt nach § 33a NatSchG.
2. Im westlichen Bereich: Zwei Teilflächen (südlich und nördlich der Bahnlinie) des Biotops „Feldgehölze südlich des Bermatinger Buchbergs“, Biotop-Nr. 182224350073. Es handelt sich dabei um die auf den Böschungen der Bahnüberführung vorhandenen, teilweise sehr alten Gehölze.
3. Eine Teilfläche des Biotops „Schilfröhricht im Gewann Obere Brunnach“, Biotop-Nr. 182224358692, geschützt als Röhricht und Großseggenried.
4. „Glatthaferwiese im Gewann Schelmenbühl“, Biotop-Nr. 3822243350027,0,0961 ha, geschützt als Magere Flachlandmähwiese.
5. Drei von fünf Teilflächen des Biotops „Gehölze im Gewann Schelmenbühl“, Biotop-Nr. 182224358603, geschützt als Feldhecken und Feldgehölze.
6. „Magerwiese im Gewann Schelmenbühl“, Biotop-Nr. 382224350008, 0,5283 ha, geschützt als Magere Flachlandmähwiese.

Forderung:

Das VBG Wangen-Süd ist absolut nicht geeignet und sollte aus der Kulisse herausgenommen werden. Es würden mehrere Biotope zerstört, die ausgeglichen werden müssten. Das Gebiet

wird von häufig genutzten Wegen bzw. einer Gemeindeverbindungsstraße, sowie von der Bahnlinie durchschnitten. Die Bevölkerung ist durch die große Nähe des Gebiets zur Wohnbebauung und entfallende Naherholungsfunktion stark betroffen.

5.1.2. FFPV 436-025 Markdorf Ittendorf West

Beurteilung der östlichen Teilfläche:

Das südlich der B33 gelegene Teilgebiet bringt starke Beeinträchtigungen von verschiedenen Schutzgütern mit sich. Zudem liegt ein Großteil des Gebiets auf einem Nordosthang mit einer Steigung von rd. 5 %. Artenschutzbelange werden stark berührt, insofern eine Kernfläche des Biotopverbunds mittlere Standorte im südlichen Teilgebiet zu liegen kommt und die betreffende Fläche faunistisch als regional bedeutsam bewertet ist.

Direkt betroffen sind 2 Biotop (in der Abbildung blau markiert):

1. Biotop „Haselhecke im Gewinn Am Brunnenbühl“, Biotop-Nr. 182214359029, 0,0475 ha, geschützt als Feldhecke und Felddgehölz.
2. Biotop „Feldhecke am Nonnenbach westlich Ittendorf“, Biotop-Nr. 183214353522, 0,0422 ha, geschützt als Feldhecke und Feldgehölz.



Forderung östliche Teilfläche:

Die betreffende südliche Teilfläche ist aus den genannten Gründen nicht als VBG geeignet und sollte herausgenommen werden. Die nördlich der B 33 gelegene Teilfläche kann als geeignet beurteilt werden.

Beurteilung westliche Teilfläche:

Direkt betroffen sind:

1. Biotop „Glatthaferwiese im Gewann Breitenbach“, Biotop-Nr. 383214350004, 1,1176 ha, geschützt als Magere Flachland-Mähwiese. Ausgespart ist die Fläche eines Wasserhochbehälters.
2. Biotop „Nasswiese im Gewann Breitenbach“ mit 2 Teilflächen, Biotop-Nr. 182214359034, geschützt als Seggen- und binsenreiche Nasswiese.

Forderung:

Die Biotopflächen sollten aus der Kulisse des VBGs herausgenommen werden.

5.1.3. FFPV 435-040 Fischbach West,

5.1.4. FFPV 435-039 Unterraderach West

5.1.5. FFPV 435-038 Heiseloch

5.1.6. FFPV 435-037 Unterlottenweiler

5.1.7. FFPV 435-036 Appenweiler

Forderung:

Diese VBG sollten auf ihre Relevanz für die Kompensationsflächen und Kompensationsflächen-Strategie der Stadt Friedrichshafen erneut überprüft werden, bevor sie als VBG ausgewiesen werden.

Außerdem sollte für diese Flächen eine Nutzung mit AgriPV verpflichtend sein, da überwiegend Obstbau auf den Flächen stattfindet und diese Nutzung hinsichtlich des Anliegens der regionalen Eigenversorgung und Ernährungssicherheit gesichert werden sollte.



6. ANLAGEN

Anlage 1: Maier, I. (2024). Untersuchungen zur Fledermausfauna des Altdorfer Waldes (Baden-Württemberg, Deutschland). I. Südlicher Teil (2022-2023) (Preprint).

Anlage 2: Maier, I. (2024). Auswirkungen von Schallemissionen von Windenergieanlagen auf Fledermäuse (Review).

Anlage 3: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (2018): Faktenpapier Sicherheit Windenergieanlagen (Seite 24-27).